

| | |
|---|---|
| Gegenstand: | Visuelle Beurteilung nach der Schnellbewitterung und nach dem Bewitterungstest |
| Vorschlag | |
| Beschlussfassung: | Sitzung vom 19. November 2008 (ratifiziert am 19.11.09) |
| Inkraftsetzung: | 1. Januar 2010 |
| Betroffene Teile der Vorschriften: | 2.12 und 2.13 |

2.12 Schnellbewitterungstest

[...]

ANFORDERUNGEN:

Glanzverlust: Dieser darf nicht mehr als 50% vom Ausgangswert betragen, bzw. 10% für Pulver der Klasse 2 und 3.

Eine zusätzliche visuelle Beurteilung wird durchgeführt bei

- Beschichtungssystemen mit einem Ausgangsglanzwert von weniger als 20 Einheiten;
- Strukturierten Systemen in allen Glanzkategorien;
- Farbtöne mit einem metallischen Effekt (siehe Anhang A4).

[...]

2.13 Bewitterungstest

[...]

ANFORDERUNGEN:

Glanzgrad

Der Restglanz muss wenigstens 50% des Ausgangsglanzes aufweisen.

Eine zusätzliche visuelle Beurteilung wird durchgeführt bei

- Beschichtungssystemen mit einem Ausgangsglanzwert von weniger als 20 Einheiten;
- Strukturierten Systemen in allen Glanzkategorien;
- Farbtöne mit einem metallischen Effekt (siehe Anhang A4).

[...]